

Fragen & Antworten

zur Leistungsbewertung im Zusammenhang mit dem neuen Rahmenlehrplan 1-10

für das Land Berlin

1. Frage: *Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Rahmenlehrplan 1-10 und dem Thema „Leistungsbewertung“?*

Antwort: Laut Berliner Schulgesetz bilden Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung „...die **Grundlage** für verbindliche Leistungsstandards und Bewertungsgrundsätze sowie zur Sicherung von bildungsgang- und schulartenübergreifenden Mindeststandards“ (Schulgesetz Berlin § 10 (4)).

Die Leistungsbewertung erfolgt jedoch auf der Grundlage schulrechtlicher Regelungen. Diese sind im Schulgesetz, in der Grundschulverordnung und der Sekundarstufe I-Verordnung sowie den Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen festgehalten.

2. Frage: *Welche Grundideen zum Thema „Leistungsbewertung“ werden im RLP 1-10 beschrieben?*

Antwort: – Transparenz und Kriterienorientierung
– Lernberatung als Grundlage von Selbst- und Fremdeinschätzung
(vgl. RLP 1-10, Teil A, Seite 8)

3. Frage: *Wie ist das Modell der Niveaustufen zu verstehen und welche Vorteile bietet es?*

Antwort: Der neue Rahmenlehrplan bietet durch die aufeinander aufbauenden Kompetenzbeschreibungen (Standards) in Niveaustufen die Möglichkeit, individuelle Lernentwicklungen in einem Fach sichtbar zu machen. Das Niveaustufenmodell zeigt in idealtypischer Weise den möglichen Verlauf des Kompetenzerwerbs einer/eines Lernenden in dem jeweiligen Fach und dem erforderlichen Niveau, das für ein mindestens „ausreichend“ erreicht werden muss. Es bezieht sich auf eine Vielzahl differenzierter Standards und auf jedes einzelne Fach.

4. Frage: *Wird die Niveaustufe, auf der Schülerinnen und Schüler bewertet werden, individuell festgelegt?*

Antwort: Es gibt keine individuelle Festlegung der Niveaustufen, nach denen Schülerinnen und Schüler bewertet werden. Für jede Jahrgangsstufe ist festgelegt, welche Niveaustufe erreicht werden soll. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend bewertet. Je nach Schulart bzw. Leistungsniveau an der ISS gelten unterschiedliche Niveaufestlegungen.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Niveau
A			B		C			D		E	BOA
A		B		C		D		E		F	BBR
A		B		C		D		E	F	G	EBBR
A		B		C		D		E	F	G	MSA
	B		C		D		E	F	G	H	Niveau zum Übergang in die 2-jährige Qualifikationsphase

(Abb. Rahmenlehrplan 1-10. Kapitel C2)

Das unterste Band ist Grundlage für die Bewertung am Gymnasium ab Jgst. 5 bzw. 7.

Das zweitunterste Band ist Grundlage für die Bewertung in der Grundschule sowie in den nicht leistungsdifferenzierten Kursen der ISS und im erweiterten Niveau in der ISS.

Das mittlere Band ist Grundlage für die Bewertung auf dem grundlegenden Niveau im leistungsdifferenzierten Unterricht der ISS.

Das zweitoberste Band bildet keine Grundlage für die Bewertung ab, sondern zeigt, welches fachliche Niveau Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in der 10. Jahrgangsstufe erreichen müssen, wenn sie den der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss erwerben wollen. Das hierfür ausgewiesene Niveau „F“ ist dasselbe Niveau, das die Schülerinnen und Schüler erreichen müssen, die in der 9. Jahrgangsstufe die Berufsbildungsreife erwerben (abgebildet auf dem mittleren Band).

Das oberste Band ist Grundlage für die Bewertung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“.

5. Frage: ***Was mache ich, wenn eine Schülerin ein Schüler die Anforderungen, die entsprechend der Niveaustufe von ihr/ihm erwartet werden, nicht erfüllen kann?***

Antwort: Ein Rahmenlehrplan muss so gestaltet sein, dass den unterschiedlichen Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann. Der Rahmenlehrplan 1-10 bietet vielfältige Möglichkeiten, das Thema „Differenzierung“ in den fachbezogenen Festlegungen des schulinternen Curriculums aufzugreifen und daraus folgend im Unterricht umzusetzen.

Durch die systematisch aufeinander aufbauenden Standards der Jahrgangsstufen 1-10 ist es möglich, die Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu ermitteln und an diese anzuknüpfen. D. h. wenn eine Schülerin/ein Schüler die Anforderungen, die entsprechend ihrer/seiner Niveaustufe erwartet werden, nicht erfüllen kann, muss festgestellt werden, ob die Anforderungen eines vorangegangenen Standards erfüllt werden. Die Förderung knüpft daran an und erfolgt entsprechend der vorhandenen Lernvoraussetzungen. Die Leistungsbewertung erfolgt jedoch auf Grundlage der Niveaustufe, welche laut Niveaustufenband erwartet wird (vgl. Frage 4).

6. Frage: ***Gibt es leistungsdifferenzierte Bewertung?***

Antwort: Eine leistungsdifferenzierte Bewertung erfolgt an der ISS im leistungsdifferenzierten Unterricht der Fächer Deutsch, Mathematik und der 1. Fremdsprache sowie in einer Naturwissenschaft. In diesem Unterricht (Binnen- oder Außendifferenzierung) sind – wie bisher – entsprechend § 27 der Sek I-VO zwei Niveaus relevant (abgebildet im zweituntersten und mittleren Band des Niveaustufenmodells).

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen werden in allen Schulstufen entsprechend des obersten Niveaustufenbands bewertet. Am Gymnasium findet keine leistungsdifferenzierte Bewertung statt. In allen Schularten und Schulstufen sollen jedoch im Unterricht differenzierte Lernangebote gemacht werden (vgl. Frage 5).

7. Frage: Gibt es grundsätzliche Änderungen in der Leistungsbewertung?

Antwort: Nein. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Jahrgangsstufe, ihrer Schulart und ihres Bildungsgangs auf der Grundlage einer Niveaustufe des Rahmenlehrplans 1-10 bewertet. (vgl. Fachteil C2 des RLP 1-10)

Die Notengebung bezieht sich immer auf einen Regelstandard, der für die Schülerinnen und Schüler an eine Niveaustufe gebunden ist. Eine Note drückt aus, inwiefern die erbrachte Leistung den Erwartungen aus den Standards auf der entsprechenden Niveaustufe entspricht. Vor diesem Hintergrund erhalten die Schülerinnen und Schüler, die diese Anforderungen erfüllen, eine 1, eine 2, eine 3 oder eine 4. Sollten die Leistungen in der Summe bzw. im Mittel nicht erreicht werden, dann entspricht das einer nicht mehr ausreichenden Leistung, also der Note 5.

Da eine Niveaustufe über einen längeren Zeitraum gültig ist, wird diese in Verknüpfung mit den zu bearbeitenden Themen und Inhalten in Aufgaben ausdifferenziert und bildet die Grundlage für Anforderungen, die für die Leistungsbewertung maßgeblich sind.

8. Frage: Welche Bedeutung haben die Fachkonferenzen hinsichtlich der Leistungsbewertung?

Antwort: Laut Schulgesetz § 80 (1) entscheiden die Fachkonferenzen im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die den fachlichen Bereich betreffen, z. B. bei der Umsetzung des Rahmenlehrplans. Fachkonferenzen treffen im Rahmen des schulinternen Curriculums (SchiC) fachbezogene Festlegungen und verständigen sich über Anforderungen in den jeweiligen Jahrgangsstufen. Dabei berücksichtigen sie die im Rahmenlehrplan vorgegebenen Standards und die schulrechtlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (vgl. Frage 1).

9. Frage: Lassen sich Standards direkt in Noten umrechnen?

Antwort: Nein (vgl. auch Frage 8).
Standards sind nicht pauschal in Noten übersetzbar.

10. Frage: Was ist bei der Erstellung von Klassenarbeiten zu beachten?

Antwort: Bei der Erstellung einer Klassenarbeit wird zunächst beachtet, welche die der Leistungsbeurteilung zugrunde liegende Regelstufe ist. Da Niveaustufen häufig über den Zeitraum eines Schuljahres, manchmal sogar länger gültig sind, wird viel häufiger innerhalb einer Niveaustufe differenziert und nicht durch Aufgaben auf mehreren Niveaustufen. Das bedeutet, dass innerhalb einer Niveaustufe eine Progression existiert. Diese wird nicht selten auch durch die Verknüpfung eines Standards mit verschiedenen Themen oder einer variierenden Komplexität der Aufgaben und/oder Materialien erreicht.

Im Falle eines Übergangs von einer Niveaustufe zur nächsten werden Aufgaben auf beiden Niveaustufen gestellt. Die prozentuale Verteilung der Aufgabenanteile aus beiden Niveaus (also der prozentuale Anteil an leichteren und anspruchsvolleren Aufgaben) liegt wie auch in Klassenarbeiten, in denen eine Progression innerhalb einer Niveaustufe vorliegt, nach Absprachen in der Fachkonferenz im Ermessen der Lehrkraft.

11. Frage: Was ist bei der Bewertung in der Grundschule zu beachten?

Antwort: Die Aufgabe der Grundschule besteht darin, eine gemeinsame Grundbildung für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen (§ 10 Abs. 3 GsVO). Um den unterschiedlichen Lernentwicklungsständen der Kinder gerecht zu werden, sind differenzierte Lernangebote notwendig. Bewertungsmaßstab ist jedoch für alle Schülerinnen und Schüler das Regelniveau, das im Niveaustufenmodell mit dem zweiten Band von unten dargestellt wird. Das Lernangebot sollte also immer alle Schülerinnen und Schüler zu diesem Niveau führen. Innerhalb der Klassenarbeiten in der Grundschule gibt es lediglich eine Progression innerhalb des Regelniveaus mit leichteren, mittelschweren und anspruchsvolleren Aufgaben.

Ausnahme bleiben Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“. Bei Klassenarbeiten erhalten sie eine leichtere Arbeit, die möglichst thematisch mit der Klassenarbeit der anderen Schülerinnen und Schüler verknüpft ist. Die Anforderungen orientieren sich hier am obersten Band des Niveaustufenmodells.

12. Frage: Was ist damit gemeint, dass in der Grundschule am Ende der Jahrgangsstufe 4 in Teilen schon das Niveau D erreicht werden soll, am Ende der Jahrgangsstufe 6 in Teilen schon das Niveau E erreicht werden soll?

Antwort: Die Bewertung in der Grundschule erfolgt auf der Niveaustufe, die das zweite Band von unten im Niveaustufenmodell festlegt. Da eine Niveaustufe über einen längeren Zeitraum gilt, weist das durch sie abgebildete Niveau natürlich in sich eine Progression auf. Diese entsteht beispielsweise durch die Verknüpfung des jeweiligen Standards mit unterschiedlich anspruchsvollen Themen und Inhalten. In den fachbezogenen Festlegungen des SchiC werden der Verlauf des Kompetenzerwerbs und die zu behandelnden Themen und Inhalte näher beschrieben. In diesem Rahmen werden von den Lehrkräften Aufgaben zur Leistungsmessung erstellt.

Am Ende der Jahrgangsstufe 4 ist die Regelniveaustufe das Niveau „C“ mit Übergang zu „D“. Das bedeutet, dass für die Schülerinnen und Schüler noch Niveaustufe C gilt (auf dieser Niveaustufe dann allerdings anspruchsvollere Aufgaben). Bei einigen Anforderungen sollte aber auch schon die Niveaustufe D erreicht sein (hier dann leichtere Aufgaben). Genauere Festlegungen dazu, welche das sein sollten, trifft die Fachkonferenz.

13. Frage: Was ist bei der leistungsdifferenzierten Bewertung in der ISS zu beachten?

Antwort: Die Zuordnung von grundlegendem und erweitertem Niveau bleibt erhalten. Wenn man die Notentabelle der ISS in der Anlage 5 der Sek I-VO mit der Zuordnung des grundlegenden Niveaus zum erweiterten Niveau betrachtet, wird deutlich, dass sich die Anforderungen für beide Niveaus deutlich überschneiden. Das Erreichen der Note 1 auf dem grundlegenden Niveau bedeutet das Erreichen der Note 2 auf dem erweiterten Niveau. Dies spiegelt sich auch in der Zuordnung der Niveaustufen zueinander im Rahmenlehrplan 1-10 wieder:

In der Jahrgangsstufe 8 gilt beispielsweise über einen längeren Zeitraum das Niveau E sowohl für das grundlegende als auch für das erweiterte Niveau. Der Wechsel von einer Niveaustufe zur nächsten geschieht im erweiterten Niveau früher im Schuljahr als im grundlegenden Niveau. Das bedeutet, dass für Schülerinnen und Schüler auf dem erweiterten Niveau früher im Schuljahr auch Aufgaben auf der Niveaustufe F gestellt werden.

Für eine Leistungsüberprüfung bedeutet dies, dass für das erweiterte Niveau ein großer Teil an gemeinsamen Aufgaben mit dem grundlegenden Niveau (in diesem Fall dann Niveaustufe E) gestellt werden und ein geringer Teil an Aufgaben auf dem erweiterten Niveau (in diesem Fall Niveaustufe F). Zu beachten ist, dass es für alle Schülerinnen und Schüler möglich sein muss, mit Erfüllung der Aufgaben des grundlegenden Niveaus (hier Niveaustufe E) die Note 2 auf dem erweiterten Niveau bzw. die Note 1 auf dem grundlegenden Niveau zu erreichen. Lediglich zum Erreichen der 1 auf dem erweiterten Niveau müssen die Schülerinnen und Schüler die Aufgaben erfüllen, die ausschließlich für das erweiterte Niveau gelten (hier F).

14. Frage: Was ist bei der Bewertung im Gymnasium zu beachten?

Antwort: Zweifellos sind am Gymnasium die Lerngruppen genauso wenig homogen wie an anderen Schularten. Auch hier gilt Schulgesetz § 4 (2): „Der Unterricht ist nach Inhalt und Organisation so zu differenzieren, dass alle Schülerinnen und Schüler Lern- und Leistungsfortschritte machen können.“

Die Bewertung erfolgt allerdings für alle Schülerinnen und Schüler entsprechend den Vorgaben der Sek I-VO ohne Leistungsdifferenzierung auf der der Jahrgangsstufe zugrunde liegenden Regelniveaustufe. (vgl. Frage 4)

15. Frage: Warum gelten in der 2. und 3. Fremdsprache nach kürzester Lernzeit die gleichen Niveaustufen wie in der ersten?

Antwort: Schülerinnen und Schüler lernen eine weitere Fremdsprache in der Regel schneller als die erste, da sie auf bereits erworbene Sprachlernstrategien und mehr Weltwissen zurückgreifen können. Da die zweite Fremdsprache nicht verpflichtend ist, ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Schülerinnen und Schüler eine gewisse Leistungsbereitschaft und Motivation mitbringen. Zweite und auch weitere Fremdsprachen können daher in kompakterer Form erworben werden, als das bei der ersten Fremdsprache der Fall ist. Das Erreichen des Niveaus H (B1+ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens) in der zweiten Fremdsprache am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist eine Vorgabe der KMK und außerdem eine wichtige Grundlage, um die Fremdsprache bis zum Abitur fortsetzen zu können.